



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
011/1232/2012
.....

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic
.....

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at
.....

Bundeskanzleramt

E-Mail: iii1@bka.gv.at;
peter.alberer@bka.gv.at

Wien, 24. Oktober 2012
Dienstrechts-Novelle 2012,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes der Dienstrechts-Novelle 2012 und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf berührt Städte und Gemeinden nur insofern, als damit das **Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984** (DVG) geändert wird. Die übrigen von der Novellierung betroffenen Bundesgesetze regeln das Dienstrecht von Bundesbediensteten und sind für das landesgesetzlich zu regelnde Dienstrecht der Gemeindebeamten ohne unmittelbare Auswirkungen. Es ist aber zu erwarten, dass der Landesgesetzgeber zumindest in Teilbereichen ähnliche Änderungen vornehmen wird.

Nach den Erläuterungen liegt ein Ziel der Dienstrechts-Novelle 2012 darin, jene dienstrechtlichen Bestimmungen anzupassen, die mit dem aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, einzuführenden System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Widerspruch stehen bzw. obsolet werden.

Die in Art. 16 des vorliegenden Entwurfes enthaltene Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG) beruht offenbar auf der Annahme, dass in Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der verwaltungsinterne Instanzenzug generell abgeschafft wurde (siehe die geplanten Änderungen des § 2, § 8a Abs. 1 DVG sowie den Entfall des § 12 DVG). Dabei wird aber offenbar übersehen, dass das DVG nach seinem § 1 (auch) auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zu den **Gemeinden** anzuwenden ist.

Nach Art. 118 Abs. 4 B-VG in der Fassung des BGBl. I Nr. 51/2012 besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden (zu denen nach Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B-VG die Ausübung der Diensthoheit betreffend Gemeindebeamte gehört) ein **zweistufiger Instanzenzug** (sofern dieser nicht gesetzlich ausgeschlossen wird).

Die geplanten Änderungen des DVG hätten nun im Bereich des Gemeindedienstrechts folgende Konsequenzen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 DVG:

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass es in Dienstrechtsangelegenheiten nur mehr eine zuständige Dienstbehörde gibt und ein administrativer Instanzenzug damit wegfällt. Festzuhalten ist allerdings, dass – wie bereits erwähnt – in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ein **zweistufiger** Instanzenzug verfassungsrechtlich eingerichtet ist. Dieser kann zwar gesetzlich ausgeschlossen werden, im Lichte des Art. 115 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 allerdings nur durch den jeweils zuständigen **Materiengesetzgeber**.

Die Regelung des Dienstrechts für Gemeindebedienstete fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Ein Ausschluss des gemeindebehördlichen Instanzenzuges in dieser Materie steht daher nicht der Bundesgesetzgebung zu. Dementsprechend bezieht sich auch der Gesetzeswortlaut des § 2 DVG in der vorgeschlagenen Fassung richtigerweise nur auf Dienstbehörden des Bundes. Die missverständlichen Erläuterungen wären daher diesbezüglich richtig zu stellen.

2. Zu § 8a DVG:

Diese Bestimmung lautet in der **geltenden Fassung** (auszugsweise):

Die zur Entscheidung in letzter Instanz berufene Behörde kann das Dienstrechtsverfahren auch dann aussetzen, wenn 1. sie dieselbe Rechtsfrage zu

beurteilen hat wie in einem bereits von ihr erlassenen Bescheid und beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Beschwerde gegen diesen Bescheid anhängig ist, in der die Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung behauptet wird, ...

Die geplante Novelle schlägt folgenden Text vor:

*Die **zur Entscheidung berufene Behörde** kann das Dienstrechtsverfahren auch dann aussetzen, wenn 1. sie dieselbe Rechtsfrage zu beurteilen hat wie in einem bereits **von ihr erlassenen Bescheid** und beim Verwaltungsgericht oder beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Beschwerde **gegen diesen Bescheid** anhängig ist, in der die Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung behauptet wird,...*

Der geplante Entfall der Worte „in letzter Instanz“ im Einleitungssatz würde nun im Bereich des Gemeindedienstrechts dazu führen, dass nicht nur die Dienstbehörde letzter Instanz (also die Berufungsbehörde), sondern jede zur Entscheidung berufene Behörde (also auch die Erstbehörde) zu einer Verfahrensaussetzung ermächtigt würde. Dies lässt sich aber mit dem weiteren Gesetzestext nicht in Einklang bringen, gemäß dem vorausgesetzt wird, dass ein „von der zur Entscheidung berufenen Behörde erlassener Bescheid“ beim Verwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof angefochten wurde. Gegenstand einer Anfechtung beim VwG oder VwGH kann aber nur der letztinstanzliche Gemeindebescheid (also der Bescheid der Berufungsbehörde) sein.

3. Zu § 12 DVG:

Diese Bestimmung regelt Besonderheiten des Berufungsverfahrens in Dienstrechtsangelegenheiten in Abweichung zu den Bestimmungen der §§ 63 und 64 AVG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht den ersatzlosen Entfall dieser Bestimmung vor, was zur Folge hat, dass im gemeindebehördlichen Dienstrechtsverfahren in Bezug auf die Berufung uneingeschränkt die Bestimmungen des AVG gelten würden.

Die Erläuterungen führen dazu wie folgt aus:

„Die Bestimmungen des DVG über die Berufung können vorerst entfallen. Sobald die einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, kann eine entsprechende Anpassung – sodenn sie dann noch notwendig sein sollte – des § 12 DVG erfolgen.“

Der derzeit in Begutachtung befindliche Entwurf eines „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012“ sieht zwar auch eine Novellierung des AVG vor, in Bezug auf die Berufung sind jedoch nach diesem Entwurf nur unbedeutende Änderungen geplant.

Es besteht daher keine Veranlassung, mit der Ausgestaltung der Berufung in Dienstrechtsangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden auf „spätere Anpassungen“ zu verweisen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär